

# Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate

Jahrgang 1960

Hamburg, 12. Mai 1960

Nummer 3

## Inhalt

- |   |   |   |
|---|---|---|
| <p><b>I. Gesetze und Verordnungen</b></p> <p>1. Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Besoldungsgesetzes vom 10. März 1928 in der Fassung der Änderungen vom 21. November 1957 und 5. November 1959</p> <p>2. Voranschlag der Kirchenhauptkasse für das Rechnungsjahr 1960</p> <p><b>II. Von der Synode</b></p> <p>Beschlüsse aus der Sitzung der Synode vom 7. und 8. April 1960</p> <p><b>III. Verwaltungsanordnungen</b></p> <p>1. Gründung des Landeskirchenamtes</p> <p>2. Anordnung über größere Bauvorhaben der Gesamtkirche</p> | <p>3. Verwaltungsanordnung über die Angelegenheiten der Kirchlichen Gemeindepflegen</p> <p>4. Einrichtung von Amts- und Wartezimmer in Pastoraten</p> <p><b>IV. Aus der kirchlichen Arbeit</b></p> <p>1. Theologische Prüfungen</p> <p>2. Ordination von Hilfspredigern</p> <p>3. Verwaltungsprüfungen</p> <p>4. Kirchenmusikerprüfungen</p> <p><b>V. Personalien</b></p> <p>1. Ausschreibungen</p> <p>2. Wahlen, Berufungen und Einführungen</p> | <p>3. Beauftragungen, Ernennungen und Versetzungen</p> <p>4. Zuweisung von Lehrvikaren</p> <p>5. Dienstbeendigungen, Beurlaubungen</p> <p>6. Todesfälle</p> <p><b>VI. Mitteilungen</b></p> <p>1. Wahl von Mitgliedern des Kirchenrats in den gemischten Ausschuß zur Änderung des Kirchlichen Ruhestandsgesetzes</p> <p>2. Wahl der Mitarbeitervertretung</p> <p><b>VII. Berichtigungen</b></p> |
|---|---|---|

(Die in Klammern stehenden Nummern unter den einzelnen Veröffentlichungen bezeichnen die Aktennummern der Gemeindeaktenordnung)

## I. Gesetze und Verordnungen

### 1. Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Besoldungsgesetzes vom 10. März 1928 in der Fassung der Änderungen vom 21. November 1957 und 5. November 1959

Der Kirchenrat verkündet hiermit das von der Synode am 7. April 1960 beschlossene Gesetz:

#### Artikel 1

Das Kirchliche Besoldungsgesetz vom 10. März 1928 in der Fassung der Änderungsgesetze vom 21. November 1957 (GVM S. 35) und vom 5. November 1959 (GVM S. 89) wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 3 und 4 werden gestrichen.
2. § 11 a erhält folgende Fassung:
  - (1) Die Zeiten einer gesetzlichen Dienstpflicht werden auf das Besoldungsdienstalter angerechnet.
  - (2) Das Besoldungsdienstalter der schwerkriegsbeschädigten Beamten kann vom Kirchenrat im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß der Synode angemessen verbessert werden.
  - (3) Das Besoldungsdienstalter darf nicht auf einen Tag vor Vollendung des 24. Lebensjahres festgesetzt werden.
3. § 13 Abs. 3 erhält folgende Fassung: Das Besoldungsdienstalter darf bei einem Eintritt in eine höhere Besoldungsgruppe nicht um mehr als vier Jahre verkürzt werden. Dies gilt in den Fällen des Abs. 2 auch für die Berechnung des Besoldungsdienstalters in der übersprungenen Gruppe. Die Bestimmungen des Abs. 1 werden hierdurch nicht berührt.
4. § 14 erhält folgende Fassung: Das Besoldungsdienstalter wird vom Landeskirchenamt festgesetzt.

#### Artikel 2

Die Besoldungsordnung (Anlage 1 zum Kirchlichen Besoldungsgesetz vom 10. März 1928) wird wie folgt geändert:

1. Neu eingeführt werden die Besoldungsgruppen:

Dienstjahre	Kirchenoberbaurat Oberkirchenräte	
	Gruppe 20	Gruppe 21
1.— 2.	1075	1220
3.— 4.	1120	1270
5.— 6.	1165	1320
7.— 8.	1210	1370
9.—10.	1255	1420
11.—12.	1300	1470
13.—14.	1345	1520
15.—16.	1390	1570
17.—18.	1435	1620
19.—20.	1480	1670
21.—22.	1525	1720
23.—24.	1570	1770

2. In der Überschrift der Besoldungsgruppe 18 wird die Bezeichnung „Pfarramtshelferinnen“ in „Pfarrvikarinnen“ geändert.

#### Artikel 3

Das Gesetz tritt am 1. April 1960 in Kraft.

H a m b u r g, den 25. April 1960

Der Kirchenrat  
D. Witte

## 2. Voranschlag der Kirchenhauptkasse für das Rechnungsjahr 1960

Die Synode hat in ihrer Sitzung am 7. April 1960 den Voranschlag der Kirchenhauptkasse für das Rechnungsjahr 1960 einschließlich der Anlage 1 (Unterkonten und Erläuterungen) und der Anlage 2 (Stellenplan) mit folgenden Gesamtsummen genehmigt:

Einnahmen		DM 25 994 000,—
Ausgaben	DM 25 482 902,—	
Zur Verfügung für Un-		
vorhergesehenes	DM 511 098,—	DM 25 994 000,—

H a m b u r g, den 25. April 1960

(497)

Der Kirchenrat  
D. Witte

## II. Von der Synode

### Beschlüsse aus der Sitzung der Synode vom 7. und 8. April 1960

Die Synode hat in ihrer 3. Sitzung am 7. und 8. April 1960 die nachstehenden Beschlüsse gefaßt:

1. In den Ausschuß betr. Überarbeitung der Geschäftsordnung der Synode wurden gewählt die Synodalen

Pastor Dahmlos  
Pastor Fliedner  
Oberregierungsrat Dr. Freiesleben  
Oberstudienrat a. D. Dr. Krause  
Dipl.-Volkswirt Dr. Leverkus  
Pastor Mumssen  
Rechtsanwalt Schlüter

2. In die Disziplinargerichte wurden gewählt

#### a) Disziplinarkammer

Mitglieder:

Syn. Landgerichtsdirektor Dr. Framhein (Vors.)  
Syn. Pastor Tolzien  
Syn. Diplomvolkswirt Dr. Söhn  
Syn. Pastor Dahmlos  
Syn. Kaufmann Neumann

Vertreter:

Stellv. Syn. Landgerichtsdirektor Hallbauer  
Stellv. Syn. Pastor R. Clasen  
Syn. Oberstudienrat Dr. Koelle  
Syn. Pastor Nölting  
Syn. Justizoberinspektor i. R. Kehrl

#### b) Disziplinarhof

Mitglieder:

Stellv. Syn. Richter Dr. Ostermeyer (Vorsitzer)  
Syn. Pastor Heinsohn  
Syn. Pastor Lüders  
Syn. Pastor Dr. Bornikol  
Stellv. Syn. Assekuranzmakler Merck  
Syn. Architekt Wegehaupt  
Syn. Rechtsanwalt Schlüter

Vertreter:

Syn. Senatssyndikus Mestern  
Stellv. Syn. Pastor H. J. Dubbels  
Syn. Pastor Weigt  
Syn. Pastor Müsing  
Syn. Kaufmann Langhein  
Syn. Oberstudiendirektor a. D. Dr. Schmidt  
Syn. Rechtsanwalt Münder

#### c) Dienststrafkammer

Mitglieder:

Stellv. Syn. Landgerichtsdirektor Hallbauer (Vors.)  
Syn. Oberstudienrat Dr. Koelle  
Syn. Justizoberinspektor i. R. Kehrl  
Syn. Pastor Gleß

Oberinspektor Albers

Vertreter:

Syn. Landgerichtsdirektor Dr. Framhein  
Syn. Diplom-Volkswirt Dr. Söhn  
Syn. Kaufmann Neumann  
Syn. Pastor Kortüm  
Diakon Kuehn  
Inspektor Schmidt

#### d) Dienststrafhof

Mitglieder:

Syn. Lt. Reg.-Dir. Dr. Becker (Vorsitzer)  
Stellv. Syn. Pastor Kruse  
Stellv. Syn. Pastor H. J. Dubbels  
Syn. Oberstudiendirektor a. D. Dr. Schmidt  
Syn. Kaufmann Langhein

Gemeindehelferin Herzer  
Kirchendiener Diener

Vertreter:

Stellv. Syn. Richter Dr. Ostermeyer  
Syn. Pastor Körber  
Stellv. Syn. Pastor Pahl  
Syn. Architekt Wegehaupt  
Stellv. Syn. Assekuranzmakler Merck  
Amtmann Kühmichel  
Diakon Sauer

3. Zur Erhöhung der Mittel „zur Verfügung für Unvorhergesehenes“ im Rechnungsjahr 1959 wurden DM 230 000,— aus den Mehreinnahmen an Kirchensteuern bereitgestellt.
4. Der Hauptausschuß wurde gemäß Artikel 34 Abs. 1 c) der Verfassung ermächtigt, für den Einzelfall bis zu DM 50 000,— nachzubewilligen.
5. Der Voranschlag der Kirchenhauptkasse für das Rechnungsjahr 1960 wurde angenommen. (Siehe unter I.)
6. Das Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Besoldungsgesetzes wurde angenommen. (Siehe unter I.)
7. Für den weiteren Aufbau der Wichernschule wurden DM 130 000,— für die Restfinanzierung des Bauabschnittes III b und DM 400 000,— für den Bauabschnitt IV als Darlehen an das Rauhe Haus bewilligt.

8. In den Ausschuß zur Überarbeitung des Gesetzes betr. die Kirchenvorsteherwahlen wurden gewählt die Synodalen

Pastor Dahmlos  
 Pastor von der Fecht  
 Oberregierungsrat Dr. Freiesleben  
 Pastor Hagemeister  
 Amtsgerichtsrat Heine  
 Oberlandesgerichtsrat Dr. Horstkotte  
 Kaufmann Neumann

9. In den gemischten Ausschuß zur Änderung des Kirchlichen Ruhestandsgesetzes wurden gewählt die Synodalen

Pastor Fliedner  
 Landgerichtsdirektor Dr. Framhein  
 Amtmann Jahnke  
 Oberstudienrat Dr. Koelle  
 Kaufmann Menzel  
 Rechtsanwalt Mänder  
 Pastor Tolzien  
 Architekt Wegehaupt  
 Pastor Weigt

10. In den Schulausschuß wurden gewählt die Synodalen

Senior Dr. Wölber  
 Finanzgerichtsdirektor von Platen  
 Rektor Ohst  
 Lehrer Schmeißer  
 Kaufmann Langhein  
 Architekt Wolfger  
 Pastor Dr. Bornikoel  
 Pastor Dr. Schmidt

- die stellvertretenden Synodalen

Oberstudienrat Kuckuck  
 Ingenieur Wissing  
 Frau Holst

- sowie

Oberstudiendirektor Dr. Hildebrandt  
 Studienrat Dr. Baritsch  
 Dozent Dr. Otto  
 Pfarrvikarin Timm

H a m b u r g , den 25. April 1960

Der Kirchenrat  
 D. Witte

(152)

### III. Verwaltungsanordnungen

#### 1. Gründung des Landeskirchenamtes

Gemäß Artikel 54 der Verfassung der Evang.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate vom 19. Februar 1959 hat der Kirchenrat in seiner Sitzung vom 25. April 1960 in das Landeskirchenamt berufen

- a) zu hauptamtlichen Mitgliedern:

Oberkirchenrat Heinz Hagemeister  
 unter gleichzeitiger Entlassung aus dem Pfarramt der Kirchengemeinde West-Barmbek  
 Kirchenrat Georg Daur  
 Kirchenrat Dr. Risch  
 Kirchenrat Dr. Bobrowski

- b) zum nebenamtlichen Mitglied:

Pastor Wilhelm Schmidt

Die Anordnung über die vorläufige Führung der Verwaltung in der Evang.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate vom 21. Januar 1960 (GVM Seite 3) tritt außer Kraft.

H a m b u r g , den 25. April 1960

Der Kirchenrat  
 D. Witte

(1521)

#### 2. Anordnung über größere Bauvorhaben der Gesamtkirche

Die in den Richtlinien für größere Bauvorhaben der Hamburgischen Landeskirche und ihrer Kirchengemeinden vom 14. Mai 1959 unter Ziffer 3 a, e, f, g aufgeführten Entscheidungen werden, soweit es sich um Bauten handelt, deren Bauherr die Landeskirche ist, dem Landeskirchenamt übertragen.

H a m b u r g , den 10. April 1960

Der Kirchenrat  
 D. Witte

(500)

#### 3. Verwaltungsanordnung über die Angelegenheiten der Kirchlichen Gemeindepflegen

Die Ausdehnung der diakonischen Tätigkeit in vielen Kirchengemeinden gibt Veranlassung, die Fragen der rechtlichen und finanziellen Zuständigkeit dieses Arbeitsgebietes zu ordnen. Um eine einheitliche und ausreichende Regelung zu gewährleisten, ist daher folgendes zu beachten:

##### I.

1. Jede Kirchengemeinde benötigt eine Satzung für die Kirchliche Gemeindepflege (Betriebssatzung)\*).
2. In der Kirchlichen Gemeindepflege ist die gesamte Liebestätigkeit bzw. die soziale Arbeit der Kirchengemeinde, wie Fürsorgeaufwendungen, Schwesternstation, Kindertagesheim, Altersheim, Jugend- und Freizeithaus usw., zusammengefaßt.
3. Der Nachweis über die Einnahmen und Ausgaben der Liebestätigkeit bzw. der sozialen Arbeit der Kirchengemeinde ist in der Abrechnung der Kirchlichen Gemeindepflege zu führen. Die Abrechnung\*) ist nach den verschiedenen Aufgabengebieten zu unterteilen und vom Kirchenvorstand mit einem Entlastungsvermerk zu versehen. Sie ist jährlich mit dem Antrag auf eine Beihilfe aus dem Gemeindepflegefonds bzw. aus dem Fonds zur Errichtung und Erhaltung kirchlicher Kindertagesstätten dem Landeskirchlichen Amt für Gemeindedienst einzureichen.
4. Eine Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben der verschiedenen Aufgabengebiete der Kirchlichen Gemeindepflege kann vom Landeskirchenamt angeordnet werden.

\*) Muster bzw. Formular kann beim Landeskirchlichen Amt für Gemeindedienst angefordert werden.

5. Soweit die den Heimzwecken dienenden Grundstücke Eigentum der Kirchengemeinde sind, ist der Wert derselben unter dem Vermögen der Kirchengemeinde zu führen.

Alle Vermögenswerte der Kirchlichen Gemeindepflege sind jeweils mit Abschluß eines Rechnungsjahres in eine Vermögensaufstellung der Kirchlichen Gemeindepflege aufzunehmen. Zu diesen Vermögenswerten gehören auf der Aktivseite z. B. Grundstücke, die Heimzwecken dienen, Inventar und sonstige Anlagewerte sowie die Geldkonten. Auf die Passivseite gehören Verpflichtungen, wie Hypotheken, Darlehen usw. Etwaige Überschüsse aus der Jahresrechnung sind dem Kapitalkonto zuzuführen.

6. Die Richtlinien für die Verteilung von Mitteln aus dem Gemeindepflegefonds und dem Fonds zur Errichtung und Erhaltung Kirchlicher Kindergärten (GVM, Jahrgang 1950, Nr. 7, vom 20. Dezember 1950) sind sinngemäß anzuwenden.

## II.

Soweit die gemeindliche Liebestätigkeit oder Teile derselben durch eigene Rechtsträger (eingetragene Vereine, Stiftungen o. ä.) wahrgenommen werden, kann die Gewährung von Beihilfen an diese von der Anerkennung der in Abschnitt I, Ziffer 2 bis 4, enthaltenen Bestimmungen abhängig gemacht werden.

H a m b u r g, den 28. April 1960

Das Landeskirchenamt  
Dr. Pietzcker, Präsident

(350)

### Mustersatzung für Kirchliche Gemeindepflegen

Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde . . . . . beschließt für die Kirchliche Gemeindepflege folgende Satzung:

#### § 1 (Name)

Die Kirchliche Gemeindepflege führt den Namen „Kirchliche Gemeindepflege . . . . .“. Sie ist dem Landesverband der Inneren Mission in Hamburg e. V. und dadurch dem Werk „Innere Mission und Hilfswerk der Evangelischen Kirche in Deutschland“ angeschlossen.

#### § 2 (Rechtsträgerschaft und Zweck)

(1) Die Kirchengemeinde . . . . . ist Träger der Kirchlichen Gemeindepflege. Das Vermögen der Kirchlichen Gemeindepflege ist Zweckvermögen der Kirchengemeinde . . . . . Es dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 durch Pflege des kirchlichen Gemeindelebens sowie durch Wahrnehmung und einheitliche Zusammenfassung der gesamten diakonischen Aufgaben in der Kirchengemeinde . . . . .

(2) Insbesondere erfüllt die Kirchliche Gemeindepflege ihre Aufgaben durch

- Beratung und Fürsorge,
- Unterhaltung einer Schwesternstation zur Ausübung ambulanter Krankenpflege und Betreuung Hilfsbedürftiger,

c) Unterhaltung eines Kindertagesheims für Kinder von 3—14 Jahren,

d) Unterhaltung eines Altersheimes zur Betreuung von pflegebedürftigen oder minderbemittelten alten Leuten,

e) Unterhaltung eines Jugend- und Freizeitheimes zur Aufnahme von Jugendgruppen sowie von Rüstzeiten und Arbeitskreisen aus Kirchengemeinden und kirchlichen Verbänden.

(3) Die Kirchliche Gemeindepflege dient in besonderem Maße, d. h. mit zumindest  $\frac{2}{3}$  ihrer Leistungen bedürftigen bzw. minderbemittelten Personen.

(4) Der Kirchenvorstand kann die Aufnahme anderer als der in Absatz 2 aufgeführten Aufgaben beschließen, wenn sie steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung dienen.

#### § 3 (Verwaltung und Vertretung)

Der Kirchenvorstand überträgt die Verwaltung der Kirchlichen Gemeindepflege an einen Vorstand. Dieser erstattet dem Kirchenvorstand mindestens einmal jährlich Bericht und erhält von ihm Entlastung.

#### § 4 (Vorstand)

(1) Der Vorstand der Kirchlichen Gemeindepflege . . . . . besteht aus mindestens 7 Personen. Ihm gehören an:

a) 1 Gemeindepastor (oder die Gemeindepastoren),

b) 2 vom Kirchenvorstand entsandte Kirchenvorsteher,

c) der Leiter des diakonischen Arbeitskreises der Kirchengemeinde,

d) der Beauftragte für den Diakoniegroschen der Kirchengemeinde,

e) der Gemeindediakon,

f) und . . . . weitere Persönlichkeiten, die sich um die kirchliche Liebesarbeit in der Kirchengemeinde besondere Verdienste erworben haben, bzw. Vertreter von Gemeindekreisen. Diese werden von den unter a) bis e) Genannten hinzugewählt.

(2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitz, seinen Vertreter und den Rechnungsführer. Die Vertretung nach außen wird durch den Vorsitz und den Rechnungsführer vorgenommen. Einer von beiden soll dem Kirchenvorstand angehören.

(3) Der Vorstand kann mit Genehmigung des Kirchenvorstandes für die Verwaltung einzelner Arbeitsgebiete (z. B. Kindertagesheim oder Altersheim) besondere Ausschüsse bilden. In diese Ausschüsse können auch Mitglieder berufen werden, die dem Vorstand nicht angehören.

(4) Der Vorstand tritt nach Bedarf auf Einladung des Vorsitzers zusammen; zur Beschlußfassung genügt die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder. Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzers.

## § 5 (Vermögen und Gewinne)

- (1) Etwaige Gewinne der Kirchlichen Gemeindepflege . . . . . dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Kirchengemeinde . . . . . und die Mitglieder des Vorstandes der Kirchlichen Gemeindepflege erhalten keinen Gewinn und in ihrer Eigenschaft als Eigentümer, Rechtsträger bzw. Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Kirchlichen Gemeindepflege.

## § 6 (Verwaltungsausgaben)

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Kirchlichen Gemeindepflege fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 7 (Niederschriften)

Über alle Sitzungen und Verhandlungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und von dem, der die Niederschrift anfertigt, zu unterschreiben ist.

## § 8 (Auflösung)

Bei Auflösung oder Aufhebung der Kirchlichen Gemeindepflege oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes wird das Vermögen von der Kirchengemeinde . . . . . weiterhin ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke verwendet

## 4. Einrichtung von Amts- und Wartezimmer in Pastoraten

Aus gegebener Veranlassung wird darauf hingewiesen, daß Amts- und Wartezimmer in Pastoraten nicht aus Etatsmitteln der Landeskirche oder der Kirchenvorstände eingerichtet werden dürfen.

H a m b u r g , den 10. April 1960

Das Landeskirchenamt

Dr. P i e t z c k e r , Präsident

(201)

## IV. Aus der kirchlichen Arbeit

## 1. Theologische Prüfungen

Vor dem Theologischen Prüfungsamt der Hamburgischen Landeskirche haben am 7. März 1960 die nachstehend aufgeführten Vikare unter dem Vorsitz von Bischof D Witte das zweite theologische Examen bestanden:

Wolfram Conrad  
Heinrich Gauß  
Werner Hasselmeier  
Helmut Horwege

Das Thema der wissenschaftlichen Arbeit lautete: „Der Kirchenbegriff in den sozialpolitischen Untersuchungen seit dem 2. Weltkrieg“.  
(204)

Vor dem Theologischen Prüfungsamt der Hamburgischen Landeskirche haben am 21. und 22. März 1960 die nachstehenden Kandidaten der Theologie unter dem Vorsitz von Bischof D Witte das erste theologische Examen bestanden:

Dierk Blohm  
Hans-Uwe Denecke  
Hans Gerds  
Adolf Gerber  
Reinhard Hübner  
Fritz Scheen

Das Thema der wissenschaftlichen Arbeit lautete: „Luthers Abendmahlslehre nach den Schriften von 1527 und 1528“.

Hartmut Lüders

Das Thema der wissenschaftlichen Arbeit lautete: „Die Bedeutung des Neuplatonismus für die Gedankenwelt Augustins“.  
(205)

## 2. Ordination von Hilfspredigern

Am Sonntag Judica, 3. April 1960, wurden von Bischof D Witte im Hauptgottesdienst der Hauptkirche St. Petri die Hilfsprediger

Wolfram Conrad  
Heinrich Gauß  
Werner Hasselmeier  
Helmut Horwege

ordiniert. Bischof D Witte legte seiner Ordinationsansprache Hebr. 7, Vers 24—27, zugrunde.  
(204)

## 3. Verwaltungsprüfungen

Vor dem Prüfungsausschuß für die zweite kirchliche Verwaltungsprüfung haben am 22. März 1960 die Sekretärin Ingeborg Fritzsche (Landeskirchenamt) sowie die Kirchenbuchführer Siegfried Hein (Kirchengemeinde Veddel) und Günter Diedrich (Kirchengemeinde St. Gabriel) die zweite kirchliche Verwaltungsprüfung bestanden.

Vor dem Prüfungsausschuß für die erste kirchliche Verwaltungsprüfung hat am 22. März 1960 der Praktikant Johannes Schulz (Landeskirchenamt) die erste kirchliche Verwaltungsprüfung bestanden.  
(234)

## 4. Kirchenmusikerprüfungen

Die Kleine (C-) Kirchenmusikerprüfung bestanden am 2. März 1960 als Kantor und Organist:

Meta Henschen  
Uta Kobabe  
Brigitta Koch  
Helmut Pragst  
Meta Richelsen  
Rudolf Rienau  
Wulf Seggelke

Die Mittlere (B-) Kirchenmusikerprüfung bestanden am 2. März 1960 als Kantor und Organist:

Ekkehard Richter  
Joachim Schwarz

(307)

## V. Personalien

### 1. Ausschreibungen

In der Evang.-luth. Kirchengemeinde Hamburg-Borgfelde ist eine Pfarrstelle durch Wahl des Kirchenvorstandes zu besetzen. Die Gemeinde ist im Wiederaufbau begriffen. Liebe zur Jugendarbeit ist erwünscht. Alter möglichst nicht über 40 Jahre. Bewerber müssen die vorgeschriebenen Prüfungen in einer deutschen Landeskirche abgelegt haben. Neues Pastorat bei der Kirche vorhanden. Bewerbungen sind bis zum 20. Mai 1960 an den Vorsitz der Kirchenvorstandes, Pastor Ernst Dietze, Hamburg 26, Bürgerweide 29, einzureichen.

(202)

In der Hamburger Landeskirche sind die Stellen eines Pastors für die Gefängnisseelsorge und eines Pastors für die Krankenhausseelsorge neu zu besetzen.

Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Gesundheitsattest sind bis 20. Mai 1960 an den Kirchenrat der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate, Hamburg 1, Bugenhagenstraße 21, einzureichen.

(202)

An der Apostelkirche in Hamburg-Eimsbüttel ist eine Pfarrstelle durch Wahl des Kirchenvorstandes neu zu besetzen. Zur Gemeinde der Apostelkirche gehört ein nach Bombenschäden neu erbautes Großstadtviertel mit etwa 20 000 evangelischen Einwohnern. Die Gemeinde ist in drei Bezirke eingeteilt, von denen 2 gegenwärtig mit jüngeren Pastoren besetzt sind. Für die freie Stelle ist ein Pastorat mit geräumiger Wohnung vorhanden. Bewerber, die auf das evang.-luth. Bekenntnis ordiniert sein müssen, werden gebeten, ihre Unterlagen bis zum 30. Mai 1960 an den Vorsitz der Kirchenvorstandes der Apostelkirche, Pastor Dr. Dietrich Schmidt, Hamburg 19, Heußweg 60, einzureichen.

(202)

In der Evang.-luth. Kirchengemeinde Hamburg-Uhlenhorst ist eine der drei Pfarrstellen zu besetzen. Die Gemeinde ist eine Großstadtgemeinde, sozial ausgesprochen vielschichtig, und umfaßt 20 000 Seelen. Die Wohnungsfrage wird geregelt. Bewerbungen sind bis zum 31. Mai 1960 an den Kirchenvorstand Hamburg-Uhlenhorst z. Hd. des Vorsitzers, Pastor Oskar Schröder, Hamburg 22, Winterhuder Weg 130, einzureichen.

(202)

Die Organisten- und Kantorenstelle in der Kirchengemeinde Cuxhaven-Groden ist wegen Fortgangs des jetzigen Stelleninhabers neu zu besetzen. Erforderlich ist die Kleine (C-) Prüfung. Die Anstellung richtet sich nach dem Gesetz über die Anstellungsverhältnisse der Kirchenmusiker in der Hamburgischen Landeskirche vom 17. Juni 1939 in der Fassung vom 1. August 1946, die Besoldung nach Klasse 4 der Vergütungsordnung für Kirchenmusiker in der Fassung vom 19. Dezember 1957. Erwünscht ist ein Lehrer, der neben seinem Schulamt die Kirchenmusikerstelle im Nebenamt versieht. Bewerbungen sind bis zum 15. Juli 1960 an den Kirchenvorstand Cuxhaven-Groden, z. Hd. des Vorsitzers, Pastor Mundt in Cuxhaven, Bei der Groden Kirche 4, einzureichen.

(231)

### 2. Wahlen, Berufungen und Einführungen

Pastor Karl Hans Müller, Kirchengemeinde St. Pauli-Süd, wurde am Sonntag Judica, 3. April 1960, durch Senior Dr. Wölber in sein Amt eingeführt.

Senior Dr. Wölber legte seiner Einführungsansprache Jer. 31, Vers 31 und 33, zugrunde. Pastor Müller predigte über Hebr. 13, Vers 7—9.

(202)

Hauptpastor Dr. Hans Heinrich Harms, Kirchengemeinde St. Michaelis, wurde am Sonntag Palmarum, 10. April 1960, im Nachmittagsgottesdienst durch Bischof D Witte in sein Amt eingeführt.

Bischof D Witte legte seiner Einführungsansprache Jos. 1, Vers 9, zugrunde. Hauptpastor Dr. Harms predigte über Hebr. 12, Vers 1—3.

(202)

Gemäß Beschluß des Kirchenrats vom 4. April 1960 ist Hilfsprediger Werner Heidelberg mit Wirkung vom 1. April 1960 zum Pastor berufen und zur Verfügung des Kirchenrats gestellt worden.

(202)

Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Stephanus hat in seiner Sitzung vom 10. Januar 1960 den Kirchenmusiker Joachim Schewpe in das Amt des Kantors und Organisten der Kirchengemeinde St. Stephanus gewählt.

Das Landeskirchenamt hat die Anstellung mit Wirkung vom 15. Januar 1960 genehmigt.

(231)

Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Borgfelde wählte in seiner Sitzung vom 2. März 1960 die Kirchenmusikerin Anne-Katrin Wollgast im abgekürzten Wahlverfahren in das Amt des Kantors und Organisten der Kirchengemeinde Borgfelde.

Das Landeskirchenamt hat die Anstellung mit Wirkung vom 1. Februar 1960 genehmigt.

(231)

Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Bergedorf hat in seiner Sitzung vom 21. März 1960 die Gemeindegemeinderin Liesel Marung mit Wirkung vom 1. April 1960 in die freie Gemeindegemeinderinnenstelle gewählt.

Das Landeskirchenamt hat die Wahl genehmigt.

(235)

Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Horn hat in seiner Sitzung vom 7. März 1960 die Gemeindegemeinderin Lisa Herziger mit Wirkung vom 15. April 1960 in die freie Gemeindegemeinderinnenstelle gewählt.

Das Landeskirchenamt hat die Wahl genehmigt.

(235)

Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Nikolai hat in seiner Sitzung vom 22. Januar 1960 die Gemeindegemeinderin Mechthild von Schleinitz mit Wirkung vom 1. Mai 1960 in die freie Gemeindegemeinderinnenstelle gewählt.

Das Landeskirchenamt hat die Wahl genehmigt.

(235)



Die Gemeinde der Bethlehem-Kirche hat den Kirchenbuchführer Günter Diedrich, Kirchengemeinde St. Gabriel, mit Wirkung vom 1. April 1960 zum Kirchenbuchführer gewählt.

Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Gabriel hat dem Ausscheiden des Kirchenbuchführers Diedrich aus dem Dienst der Gemeinde seine Zustimmung erteilt.

(234)

### 3. Beauftragungen, Ernennungen und Versetzungen

Der Kirchenrat hat mit Wirkung vom 1. April 1960 ernannt: Pastor Heinz Hagemeister zum Oberkirchenrat, Amtsgerichtsrat Dr. Otto Bobrowski zum Kirchenrat, Kirchenbaurat Dipl. Ing. Adolph Dehler zum Kirchenoberbaurat.

(152)

Der Kirchenrat hat in seiner Sitzung vom 4. April 1960 mit Wirkung vom 1. April 1960 ernannt

#### a) zu Hilfspredigern:

Vikar Wolfram Conrad  
Vikar Heinrich Gauß  
Vikar Werner Hasselmeier  
Vikar Helmut Horwege

#### b) auf ihren Antrag zu Vikaren:

cand. theol. Dierk Blohm  
cand. theol. Hans-Uwe Denecke  
cand. theol. Hans Gerdts  
cand. theol. Adolf Gerber  
cand. theol. Reinhard Hübner  
cand. theol. Hartmut Lüders  
cand. theol. Fritz Scheen

(204, 205)

Gemäß Beschluß des Kirchenrats vom 4. April 1960 sind die Hilfsprediger

Wolfram Conrad,  
der Kirchengemeinde Winterhude  
Heinrich Gauß  
der Kirchengemeinde St. Thomas  
Werner Hasselmeier  
der St. Johanneskapellengemeinde  
Helmut Horwege  
der Kirchengemeinde Apostelkirche

zur Dienstleistung zugewiesen worden.

(204)

Hauptpastor Hartmut Sierig, Kirchengemeinde St. Katharinen, ist von der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Hamburg zum Doktor der Theologie promoviert worden.

(202)

### 4. Zuweisung von Lehrvikaren

Es wurden zur Ausbildung überwiesen:

Dierk Blohm	zu Pastor Kreye Dreifaltigkeitsgemeinde Hamm
Hans-Uwe Denecke	zu Pastor Müsing Paulusgemeinde Hamm
Hans Gerdts	zu Pastor Hecker Kirchengemeinde St. Markus Hoheluft

Adolf Gerber	zum Landeskirchlichen Amt für Gemeindedienst
Reinhard Hübner	zu Pastor Dr. Schmidt Kirchengemeinde Apostelkirche
Hartmut Lüders	zu Pastor Meder Kirchengemeinde Hummelsbüttel

(205)

### 5. Dienstbeendigungen, Beurlaubungen

Pfarrvikarin Magdalena Köngeter, Anstaltsseelsorge Hamburg, ist mit Ablauf des 30. April 1960 aus dem Hamburgischen Kirchendienst ausgeschieden, um in den Dienst der pfälzischen Landeskirche überzutreten.

(202)

Gemeindediakon Manfred Schleeh, Dreifaltigkeitsgemeinde Hamm, ist auf seinen Antrag mit Wirkung vom 15. April 1960 aus dem Dienst der Hamburgischen Landeskirche ausgeschieden.

(235)

Gemeindehelferin Sigrid Rühle, Kirchengemeinde St. Nikolai, ist auf ihren Antrag mit Ablauf des 31. März 1960 aus dem Dienst der Hamburgischen Landeskirche ausgeschieden.

(235)

### 6. Todesfälle

Nachruf für Pastor em. Walter Manshardt

Am Sonnabend, dem 2. April d. J., ist der in Blankenese im Ruhestand lebende Hamburger Pastor Walter Manshardt nach kurzer Krankheit heimgegangen, nachdem er drei Wochen vorher in großer geistiger und körperlicher Frische mit seiner Tochter und seinem jüngeren Sohn seinen 80. Geburtstag feiern konnte.

Mit ihm ist ein markanter Vertreter jener Pastorengeneration gestorben, die in ihrer Jugend durch den theologischen Liberalismus bestimmt mit einem starken sozialen Impuls an ihre Arbeit gingen. Aus einem Lehrerause in dem damals noch ländlichen Stadtteil Horn stammend — die Manshardtstraße in Horn erinnert noch heute an das Wirken seines Vaters — bestand er 1902 am Matthias-Claudius-Gymnasium in Wandsbek das Abiturientenexamen. Es war ein Zeichen seiner geistigen Lebendigkeit und Aufgeschlossenheit, die ihn bis in sein hohes Alter nicht verlassen haben, daß er schon als Schüler durch die Lektüre von Ibsen und Björnson in die Auseinandersetzung der damaligen Zeit mit dem Christentum hineingezogen wurde. Er hat selbst einmal geschildert, daß er als junger Student in Erlangen „eine sichere Begründung der Dogmatik“ gesucht, aber dort keine innere Befriedigung gefunden habe. Um so reicheren Gewinn habe er von Harnack empfangen, dessen „Wesen des Christentums“ damals eben erschienen war. Seine Examensarbeit: „Wie ist die Autorität der Bibel zu begründen, wenn die Verbalinspiration fallen gelassen wird?“ spiegelt die inneren Kämpfe jener Generation wider. Der junge Kandidat nimmt es mit ihnen so ernst, daß er einen bewegenden Brief an den Senior schreibt und zuerst seinen Lebensweg als Lehrer im Staatsdienst vor sich zu sehen glaubt. Unter der weisen und verständnisvollen Führung des noch heute unvergessenen 1. Barmbecker Pastors August Böhme wird er dann doch „Gemeindehelfer“ in Barmbek und 1913 zum Pastor der noch ungeteilten Gemeinde

Barmbek gewählt. Es ist für die heutige Zeit kaum noch verständlich, wie dieser stürmisch wachsende Arbeiterort Barmbek zu Anfang unseres Jahrhunderts kirchlich vernachlässigt worden ist. Die Gemeinde Barmbek zählte, als Pastor Manshardt ins Amt kam, etwa 120 000 Glieder, für deren Betreuung — von der Kapellengemeinde der Kreuzkirche in der Marschnerstraße abgesehen — nur eine Kirche, die Heiligen-Geist-Kirche, zur Verfügung stand. Hier um die Seele des Arbeiters zu ringen, seine soziale Lage bessern zu helfen und ihm wieder ein Heimatgefühl in der Kirche zu geben, stand unserem Amtsbruder nun als Lebensaufgabe vor Augen. Unter den Erschütterungen des 1. Weltkrieges entstand in Stadtteilen wie Hammerbrook und Barmbek die „Volkskirchenbewegung“, von der Pastor Manshardt viel erhoffte. Die große öffentliche Versammlung 1919 im Victoriagarten in Barmbek hatte zwar wenig bleibende Wirkungen, gab er doch den Anstoß zur Aufteilung Barmbeks in drei Gemeinden. Am 1. Januar 1920 wurde Pastor Manshardt amtsältester und zeitweiser einziger Pastor der neuen Gemeinde West-Barmbek. Mit Leidenschaft versuchte er hier immer neue Formen kirchlicher Arbeit. Er hat dabei manche Enttäuschungen erleben müssen. Die „Gemeindefeiern“, die er an die Stelle der Gottesdienste zu setzen versuchte, kamen über die ersten Anfänge nicht hinaus und wurden bald wieder eingestellt. Wenige Jahre später nahm der Bau der Bugenhagenkirche seine Kräfte stark in Anspruch. Was weiß die heutige Pastorengeneration davon, wie wenig Erfahrung und Hilfe für den Bau einer Kirche damals einer Gemeinde zur Verfügung stand! Es gab noch keine landeskirchliche Bauabteilung und kaum Architekten, die sich mit dem Wesen

evangelischen Kirchbaus befaßt hatten. So lag auf den Schultern des amtsältesten Pastors der jungen Gemeinde eine große Last der Verantwortung. Nur drei Jahre hat Pastor Manshardt in der neuen Kirche gewirkt. War es Resignation, daß er sich 1932 in das Pfarramt am Barmbeker Krankenhaus versetzen ließ? Es sprach aus diesem Entschluß doch wohl auch die Erkenntnis, daß vor allen Versuchen der Neugestaltung kirchlicher Lebens der stille Dienst der Seelsorge nicht vergessen werden darf. Ihm hat er sich an den Krankenbetten Barmbeks gewidmet. Ein gutes Jahrzehnt konnte er diesen Dienst tun, wobei er, als Sozialist bekannt, im Dritten Reich manche Erschwerungen seiner Arbeit zu tragen hatte.

Das Kriegsende traf ihn in Schwanheide bei den Eltern der Frau seines gefallenen Sohnes. Da er von dort vorerst nicht zurückkehren konnte, wurde er auf seinen Antrag zum 1. April 1946 in den Ruhestand versetzt. Als ihm mit seiner Frau endlich die Rückkehr nach Hamburg gelang, sammelte er wieder den Kreis ehemaliger Jugendlicher aus dem „Jugendbund Alt-Barmbek“ von Pastor Böhme, den er nach dessen Tode übernommen hatte. Er hat ihn bis kurz vor seinem eigenen Tode regelmäßig in seiner alten Gemeinde West-Barmbek geführt, mit der Weite seiner Interessen und mit der Weisheit des Alters, das selbst durch Kämpfe und Zweifel zum Glauben gekommen war und deshalb Verständnis hatte für den Weg einer jüngeren Generation. Am 1. Mai d. J. hätte er sein 50jähriges Ordinationsjubiläum gefeiert. Gott hat ihn kurz vorher zu sich gerufen. Er ruht nun, vom Glauben zum Schauen gekommen, neben seiner Frau auf dem Blankeneser Friedhof.  
(203)

## VI. Mitteilungen

### 1. Wahl von Mitgliedern des Kirchenrats in den gemischten Ausschuß zur Änderung des Kirchlichen Ruhestandsgesetzes.

In den von der Synode am 7. April 1960 eingesetzten Ausschuß wurden vom Kirchenrat gewählt:

Oberlandesgerichtsrat Dr. Horstkotte  
Finanzgerichtsdirektor von Platen  
Pastor Scholtyssek

(152)

### 2. Wahl der Mitarbeitervertretung

Die in der Zeit vom 15.—18. März 1960 vorgenommene Wahl der Mitarbeitervertretung, deren Amtsperiode mit dem 1. April 1960 begonnen hat und am 31. März 1962 endet, hat nachstehendes Ergebnis gehabt:

Es wurden gewählt:

(V: Vertrauensmann; E: Ersatzmann)

- Berufsgruppe 1 Gemeindediakone  
V: Kurt Sauer  
E: Hans-Jürgen Kaiser  
Berufsgruppe 2 Gemeindegewerkschaften  
V: Hedwig Henke  
E: Wilhelma Hoppe

- Berufsgruppe 3 Kirchenmusiker  
V: Franz-Wilhelm Brunnert  
E: Hans-Joachim Launer  
Berufsgruppe 4 Schwestern, Jugendleiterinnen usw.  
V: Sigrid Brandewiede  
E: Walburg Laackmann  
Berufsgruppe 7 Verwaltungsangestellte  
V: Margareta Boje  
V: Hans Werner Seidel  
E: Ferdinand Hinsch  
E: Erich Rumej  
Berufsgruppe 8 Kirchendiener  
V: Franz Lüttjohann  
E: Erich Witten  
Berufsgruppe 10 Arbeiter, Reinmachefrauen  
V: Ernst Desens  
E: Wilhelm Götte

Die Berufsgruppen 5 (Kirchenbuchführer), 6 (Verwaltungsbeamte) und 9 (Hauswirtschaftliche Kräfte) haben Wahlvorschläge nicht eingereicht.

In der konstituierenden Sitzung der Mitarbeitervertretung am 1. April 1960 wurde Hans Werner Seidel zum Obmann und Fräulein Margareta Boje zum stellvertretenden Obmann gewählt.

(230)

## VII. Berichtigungen